



Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

1.1
Der Verein widmet sich der Förderung der Prozesse von Gesundheit, Wachstum und Lernen bei den Menschen, insbesondere durch Angebote von Informationsaustausch und Vernetzung der in diesen gesellschaftlichen Bereichen tätigen Menschen sowie durch die Planung und Veranstaltung von Vorträgen und Seminaren zu diesen Themen.

1.2
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemässen Zwecke des Vereins benutzt. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1.3
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

2.1
Der Verein führt den Namen „Forum Gesundheit Wachstum Lernen e.V. – *Ihr Lüneburger Netzwerk*“ und hat seinen Sitz in Lüneburg, Am Berge 53, 21335 Lüneburg.
Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg ist erfolgt.

2.2
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1
Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist die Ziele des Vereins zu fördern.
Networkmarketing-Aktivitäten innerhalb des FORUMs und im Namen des FORUMs sind nicht erwünscht. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss aus dem Verein führen.

3.2
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3.3
Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Tod oder durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam werden kann und dem Vereinsvorsitzenden bis zum 30.09. des Jahres schriftlich mitzuteilen ist.
b) durch Ausschluss durch die MV.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dieser Beitrag wird je zur Hälfte halbjährlich per Lastschrift eingezogen, jeweils am 10. Januar und 10. Juli des Jahres. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind 1. Der Vorstand und 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

6.1

Der Vorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und bis zu 3 weiteren Mitgliedern, die ebenfalls stimmberechtigt sind.

6.2

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

6.3

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

6.4

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann einen Geschäftsführer mit den laufenden Geschäften des Vereins beauftragen.

6.5

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, mindestens 2/3 des Vorstandes müssen anwesend sein.

6.6

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1

Die Einberufung der Mitgliederversammlung (MV) erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die MV ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens drei Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich zu begründen haben, die fordern. Die Einberufung zur MV hat unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Eingang des Antrages schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

7.2

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

7.3

Die Beschlussfassung über Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Ausschluss eines Mitglieds obliegen der Mitgliederversammlung. Dafür ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

7.4

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

7.5

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf.

§ 8 Auflösung des Vereins

8.1

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem SOS Kinderdorf e.V., Hof Bockum, 21385 Rehlingen- Amelinghausen, übertragen.

8.2

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.